

WEBINAR

GTAI GERMANY
TRADE & INVEST

POST BREXIT: DIENST- LEISTUNGEN ERBRINGEN UND ABRECHNEN

16. MÄRZ 2021

Nadine Bauer, Manager Ausländisches Wirtschaftsrecht, Germany Trade & Invest

Martin Fischer, Senior Manager Ausländisches Wirtschaftsrecht, Germany Trade & Invest

Viktor-Emanuel Gottschlich, Manager der Steuerabteilung bei der Deutsch-Britischen Industrie- und Handelskammer in London

www.gtai.de/recht



Webinar in Kooperation mit



German-British
Chamber of Industry & Commerce
Deutsch-Britische
Industrie- und Handelskammer

Kontakt

<https://grossbritannien.ahk.de>

Referenten



Katrin Grünewald

Manager Ausländisches Wirtschaftsrecht
Germany Trade & Invest



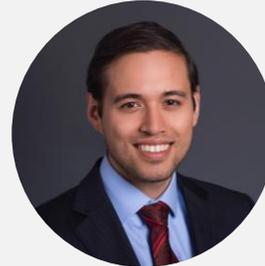
Nadine Bauer

Manager Ausländisches Wirtschaftsrecht
Germany Trade & Invest



Martin Fischer

Senior Manager Ausländisches Wirtschaftsrecht
Germany Trade & Invest



Viktor-Emanuel Gottschlich

Manager der Steuerabteilung
Deutsch-Britische Industrie- & Handelskammer in
London



*Exportieren
weltweit*



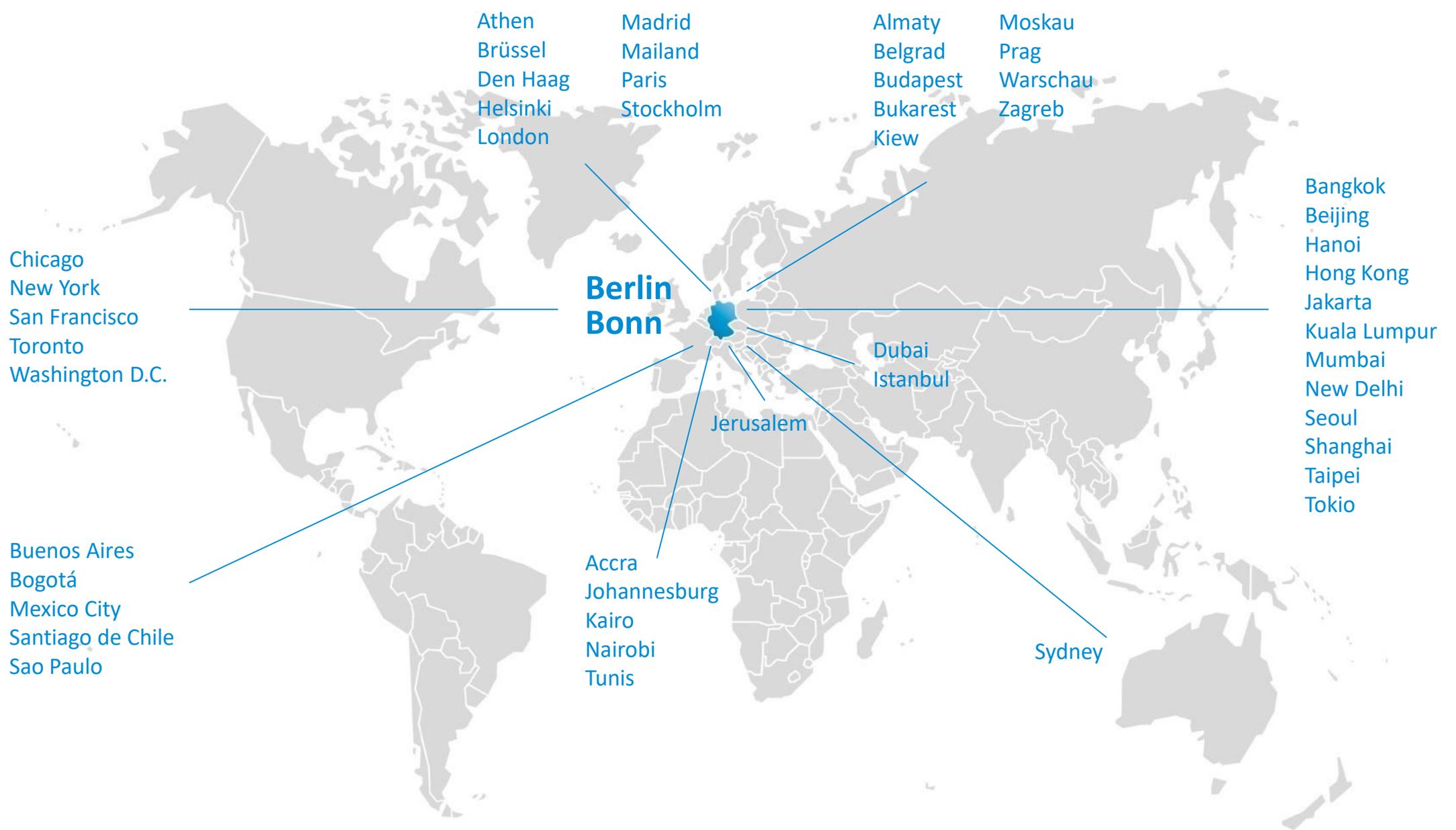
*Investoren-
anwerbung*



Standortmarketing



*Förderung neue
Bundesländer*

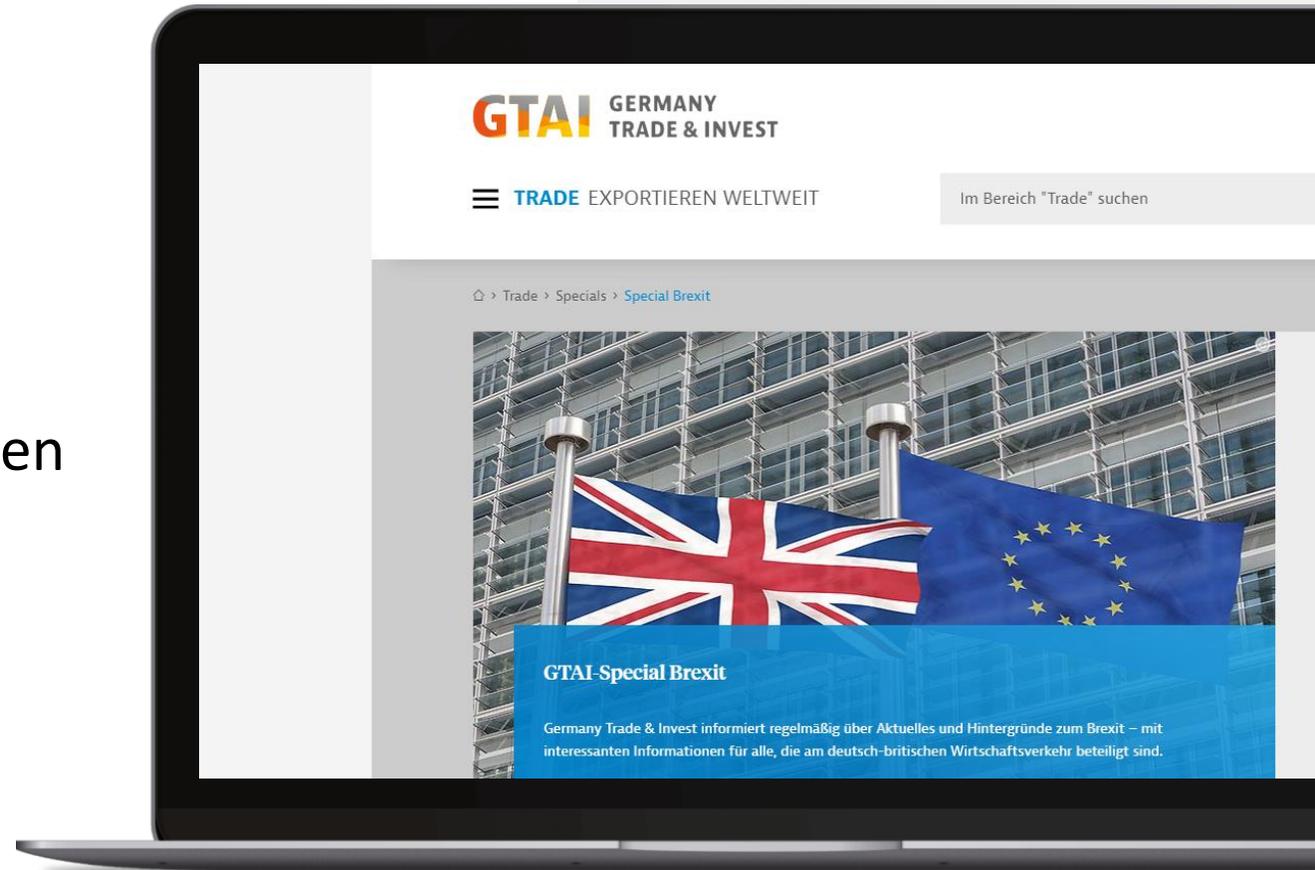


Brexit

Sonderseite

- Rechts- und Zollinformationen, Marktberichte und Branchenanalysen
- Veranstaltungen und Webinare
- Auskunftsdienste

www.gtai.de/brexit





DIE DIENSTLEISTUNGS- ERBRINGUNG IM ABKOMMEN

Art. SERVIN.2 und Art. SERVIN.3

Das Abkommen beinhaltet für die Dienstleistungsmodi 1-3 weitgehend liberalisierte Regelungen.

Freier Marktzugang

Kein Ergreifen von Maßnahmen, die zu einer quotenmäßigen Beschränkung oder zu wirtschaftlichen Bedarfsprüfungen führen würden, Art. SERVIN.2.2 und Art. SERVIN.3.2.

- **Ausnahmen:** Anhänge SERVIN-1 und SERVIN-2



Inländerbehandlung

Ausländische Dienstleistungserbringer sollen nicht schlechter behandelt werden als inländische Dienstleister, Art. SERVIN.2.3 und Art. SERVIN.3.4.

- **Ausnahmen:** Anhänge SERVIN-1 und SERVIN-2





Modus 1

Die Dienstleistung überschreitet die Grenze

- Erbringung bspw. per Telefon oder online von Deutschland aus
- Im Abkommen sehr liberal geregelt, z.B. grundsätzlich keine örtliche Repräsentanz erforderlich
- Nationale Vorgaben beachten



Modus 2

Auslandsreise des Dienstleistungsempfängers

- Kunde reist nach Deutschland (bspw. Patient oder Tourist) und nimmt dort Dienstleistung entgegen
- Liberale Regelung im Abkommen
- Nationale Vorgaben beachten



Modus 3

Unternehmerische Präsenz im Ausland

- Erbringung erfolgt bspw. durch eine britische Tochtergesellschaft
- Grundsätzlich keine Staatsangehörigkeitserfordernisse für Geschäftsführung
- Nationale Vorgaben beachten



Modus 4

Auslandsreise des Dienstleisters

- Dienstleister ist vor Ort im Vereinigten Königreich
- Im Abkommen restriktiv geregelt:
 - Unterschiedliche Kategorien von Dienstleistungserbringern
 - Teilweise vorherige Genehmigung erforderlich
 - Erheblicher Mehraufwand



BREXIT UND ENTSENDUNGEN

Der grobe Überblick:

Vorübergehende Beschäftigung im VK nach dem Brexit

Ohne Visum

Bei erworbenen
Rechten:
Grenzgänger, ab 1.
Juli 2021 nur mit
Erlaubnis



Ohne Visum

Kurze Geschäftsreise
bzw. zu Gründungs-
zwecken einreisende
Geschäftsreisende



Mit Visum

Unternehmens- intern transferierte Personen (Intra- Company Transfer)	Erbringung vertraglicher Dienstleistungen (Contractual Service Suppliers)
---	---

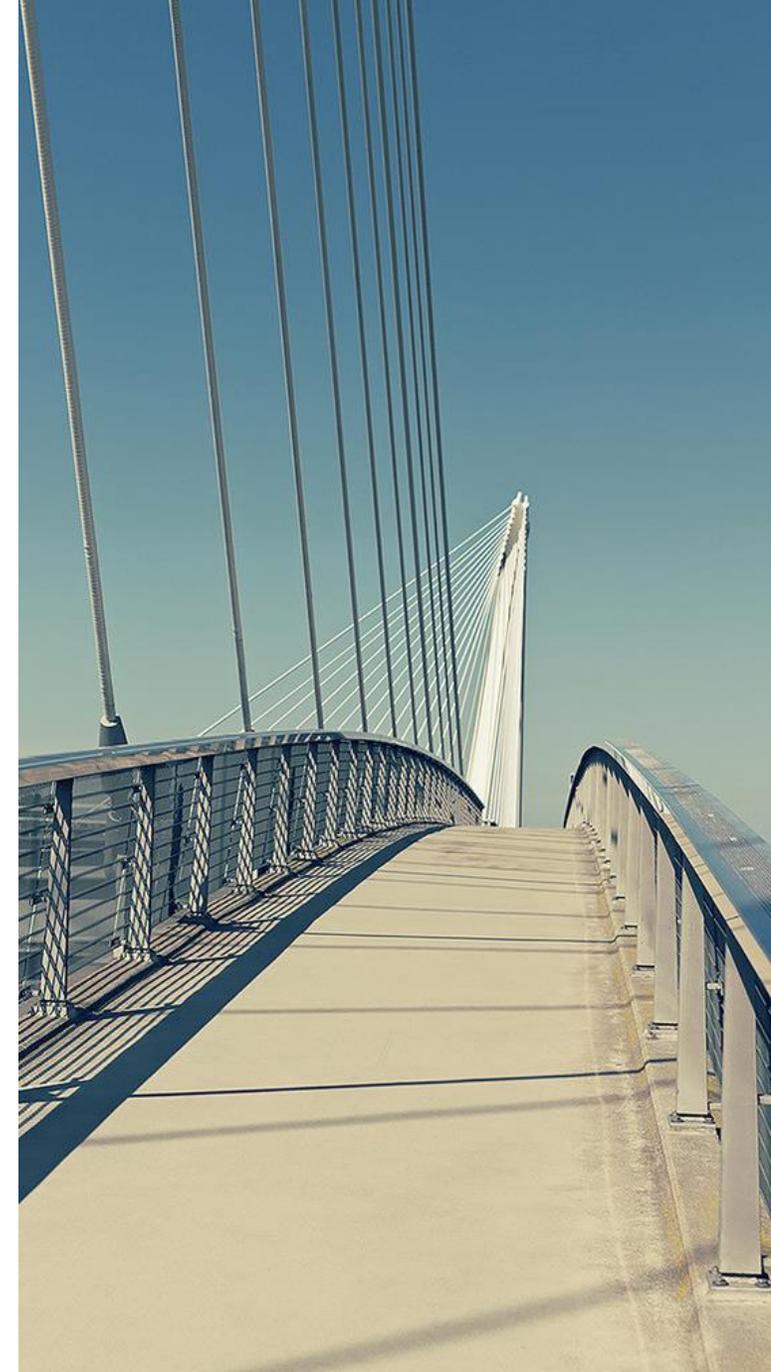


Keine Mitwirkung des britischen Auftraggebers
erforderlich

Mitwirkung des britischen Arbeitgebers
erforderlich (**Sponsorship Certificate**)

Grenzgänger

- Wer vor 2021 legal als Grenzgänger im VK tätig war, kann dies auch weiterhin sein
- Ab Juli 2021 ist dafür ein “Frontier Worker permit” erforderlich – muss beantragt werden
- Voraussetzung insbesondere: bisher nicht bloß untergeordnete Tätigkeit im VK, mind. einmal innerhalb von zwölf Monaten
- Wenn die Erlaubnis erteilt wird:
 - Weiterhin freie Einreise zur Arbeitsaufnahme ohne Visum (Artikel 24, 25 des Austrittsabkommens)
 - Zugang zu öffentlichen Dienstleistungen

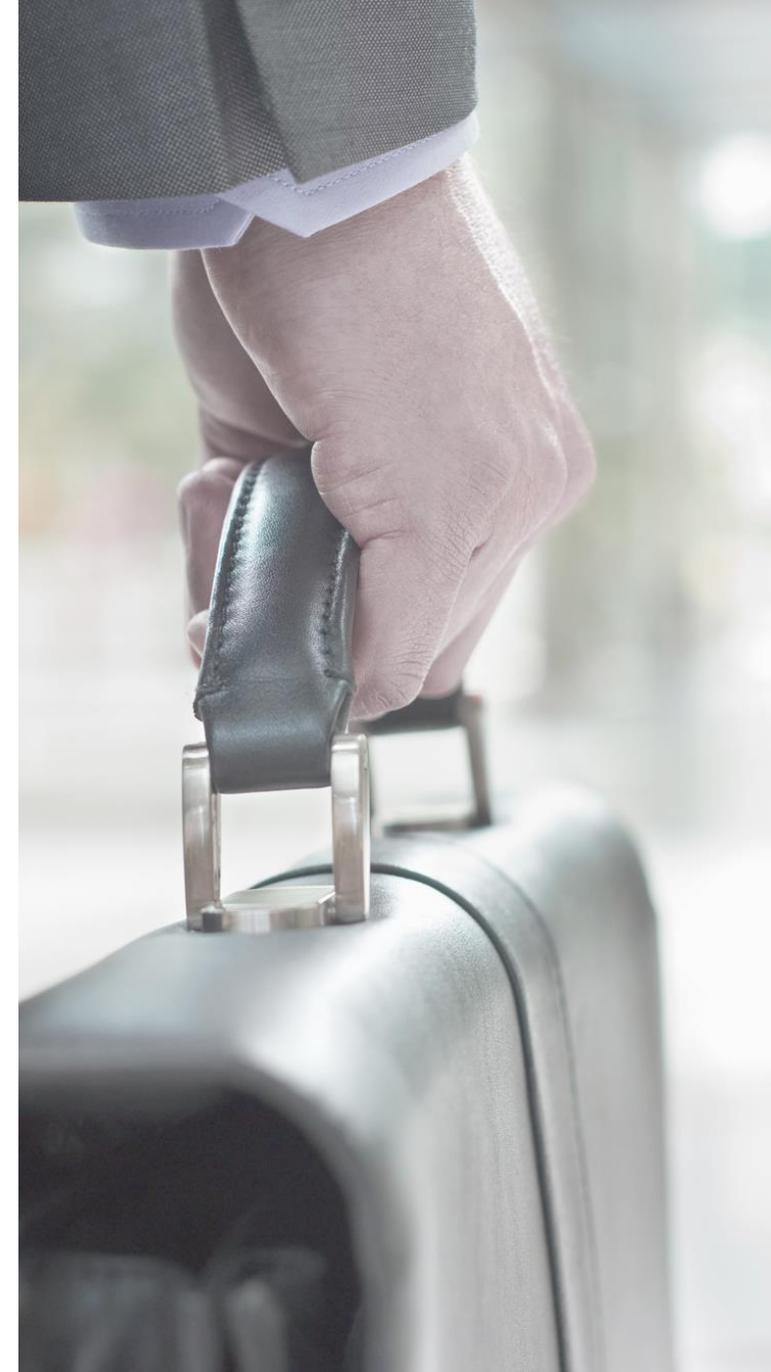


Die kurze Geschäftsreise

Was geht, und was geht nicht?

- Verboten:
 - Geschäftliche Aktivitäten mit der Öffentlichkeit
 - Kein Gehalt aus dem Gastland
- Erlaubte Aktivitäten (Auswahl):
 - Teilnahme an Sitzungen, Konferenzen
 - Marktforschung / Marktanalyse
 - Aushandlung / Unterzeichnung von Verträgen
 - Besuch von Messen zu Werbezwecken
 - (Simultan-) Übersetzungen

Quelle: Artikel SERVIN.4.3 und Anhang SERVIN-3



Die kurze Geschäftsreise

Besonders praxisrelevant: verkaufsnahe Dienstleistungen

- Kauf- oder Mietvertrag über gewerbliche oder industrielle Ausrüstung oder Maschinen (einschließlich Software) mit einer juristischen Person aus der EU
- Im Zusammenhang damit: Garantie- oder sonstiger Dienstleistungsvertrag (z.B. Auf- / Abbau, Wartung)
- Personen aus EU mit nötigem Fachwissen reisen ein, um diesen Vertrag zu erfüllen

Problem der Divergenz:
die neuen (!) britischen
Immigration Rules sind
deutlich restriktiver.
Eventuell hilfreich:
Section 29 des European
Union (Future
Relationship) Act 2020

Die kurze Geschäftsreise

Die Einreise und die Aufenthaltsdauer

Wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind:

- keine Arbeitserlaubnis / kein Visum
- keine wirtschaftliche Bedarfsprüfung o.ä.
- Aufenthalt für bis zu 90 Tage innerhalb eines rollierenden 6-Monatszeitraums (bei der Berechnung hilft der Schengen-Rechner der Europäischen Union)
- VK gewährt derzeit sogar sechs Monate

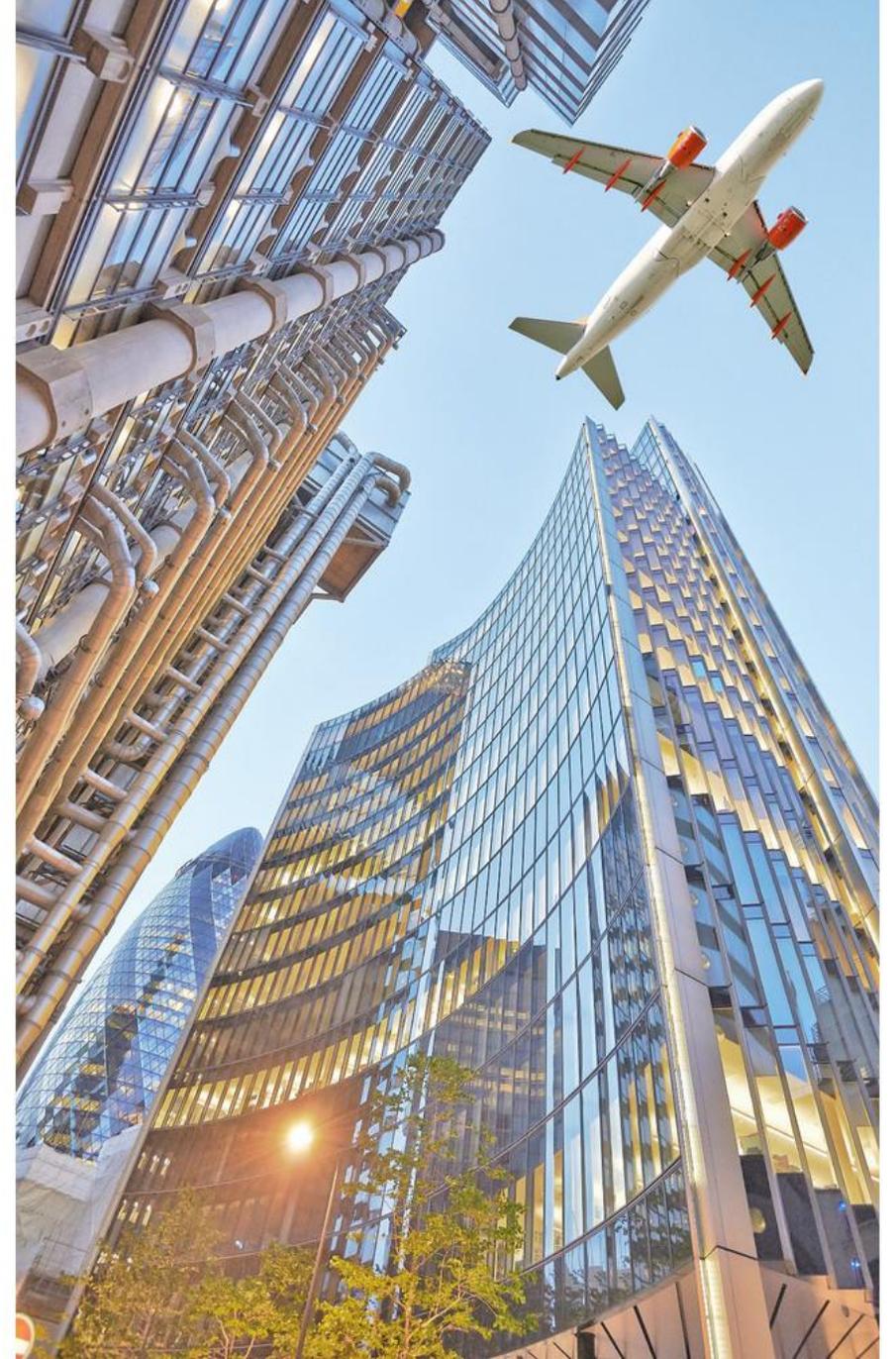
Ab sofort muss der Grund für die Einreise glaubhaft gemacht werden (können), ebenso die Rückreise und der Unterhalt

Unternehmensinterner Transfer (ICT)

Voraussetzungen:

- Arbeitsverhältnis seit mind. 1 Jahr (Spezialisten und Führungskräfte; Trainees: 6 Monate)
- Versetzung innerhalb einer Gruppe
- Mindestgehalt: GBP 41.500 (Train. GBP 23.000)
- Britische Gesellschaft hat Sponsorship Licence und nutzt ein Certificate of Sponsorship
- Tätigkeit ist in der Liste der „*eligible occupations*“ aufgeführt

Quelle: Artikel SERVIN.4.1 Absatz 5 (d) bis (g) und Anhang SERVIN-3, Immigration Rules



Die Erbringung von Dienstleistungen (CSS)

Voraussetzungen:

- CSS hat seit mind. 1 Jahr ein Arbeitsverhältnis mit dem entsendenden Unternehmen, sowie
- mindestens dreijährige Berufserfahrung, Hochschul- oder gleichwertigen Abschluss und die erforderlichen Berufsqualifikationen
- Konkrete Tätigkeit steht auf der Positivliste & es gibt keinen nationalen Vorbehalt
- Auftraggeber hat Sponsorship Licence und nutzt ein Sponsorship Certificate

Wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind:

Einreise und Erbringung von Dienstleistungen für die Dauer des Vertrages bis zu maximal 12 Monaten

Entsendung und Sozialversicherung

Neu = Alt

Protokoll über die
Koordinierung der sozialen
Sicherheit

Artikel SSC.10:
Sozialversicherung am Ort
der Arbeitsleistung

Ausnahme: Entsendung,
Artikel SSC.11

Definition

Arbeitsverhältnis,
normaler Arbeitsort in
einem Gebiet, auf
Veranlassung des
Arbeitgebers
vorübergehend im
anderen Gebiet. Maximal
für 24 Monate,
Ablöseverbot

Verfahren

Aufgrund der Kürze der
Zeit kein neues Verfahren.
Artikel SSCI.75 (Anhang 7
der Protokolls) regelt, dass
vorübergehend die
bisherigen Formulare
weitergenutzt werden.

Weitere Informationen bei
der DVKA

Ausblick

Budget 2021:

- “[...] the government will [...] launch the new Global Business Mobility visa by spring 2022 for overseas businesses to establish a presence or transfer staff to the UK [...]
- modernise the immigration sponsorship system to make it easier to use. The government will publish a delivery roadmap in the summer [...]



Linksammlung

Grenzgänger: <https://www.gov.uk/frontier-worker-permit>

GTAI Artikel Grenzgänger: <https://www.gtai.de/gtai-de/trade/recht/rechtsbericht/eu/brexit-das-frontier-worker-permit-fuer-grenzgaenger-625396>

Geschäftsreisende: <https://www.gov.uk/visit-uk-business-trip>

Immigration Rules Permitted Activities: <https://www.gov.uk/guidance/immigration-rules/immigration-rules-appendix-visitor-permitted-activities>

Dokumente für die Einreise: <https://www.gov.uk/government/publications/visitor-visa-guide-to-supporting-documents/guide-to-supporting-documents-visiting-the-uk>

Vorrang des Abkommens: <https://www.legislation.gov.uk/ukpga/2020/29/section/29/enacted>

Intra Company Transfer: <https://www.gov.uk/intracompany-transfer-worker-visa>

Contractual Service Supplier: <https://www.gov.uk/international-agreement-worker-visa>

GTAI-Textsammlung zum Abkommen: <https://www.gtai.de/gtai-de/trade/specials/special/eu/beyond-brexit-das-abkommen-fuer-die-zeit-danach-596148>

Webinare

Ausländisches Wirtschaftsrecht

- Webinar **“Recht und Zoll in Saudi-Arabien”** am 24. März 2021

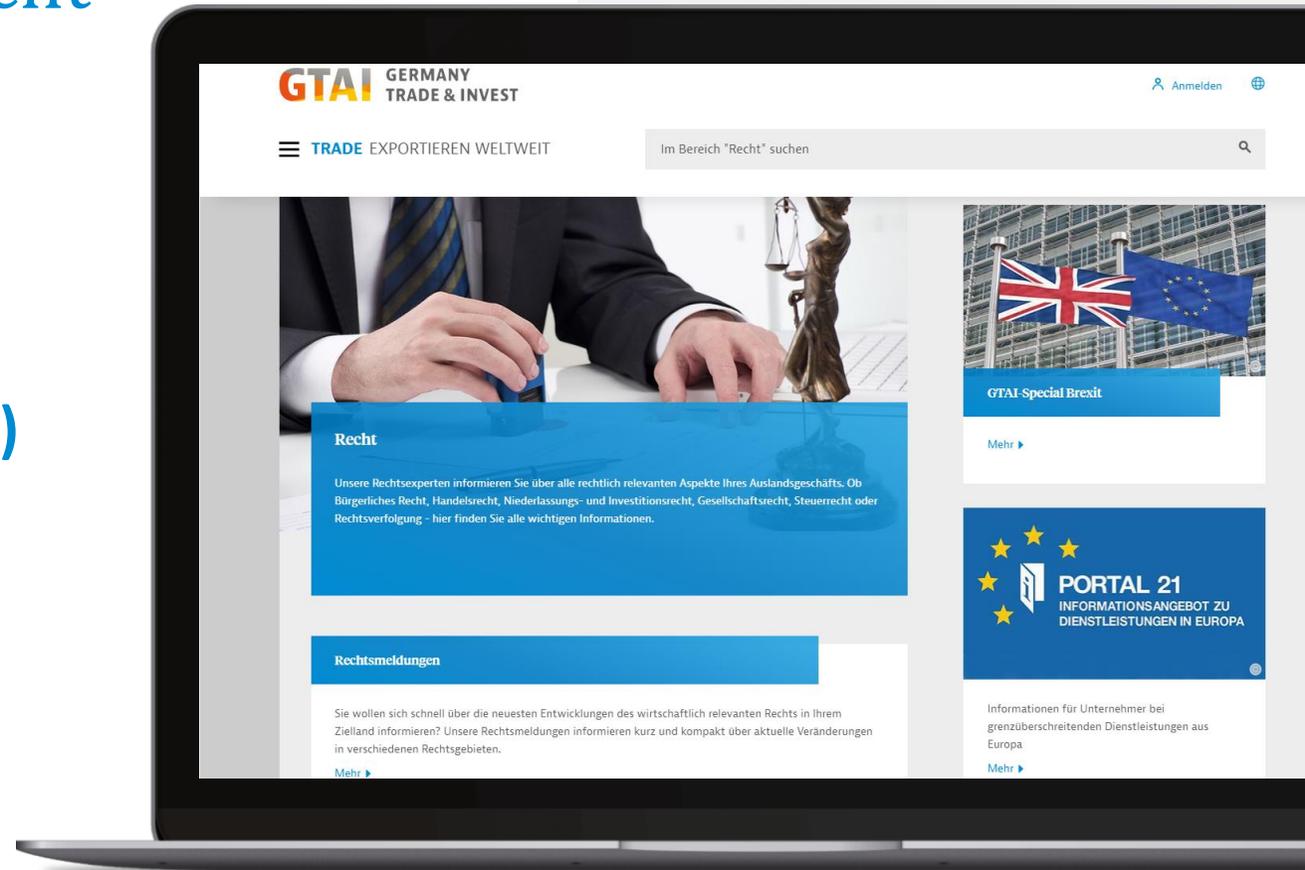
Anmeldung unter

www.gtai.de/webinare (→ Recht)

- Webinar **“Brexit Update 9”** am 19. April 2021

Anmeldung unter

<https://www.bmwi-aussenwirtschaftstage.de/>



Für weitere Informationen

www.gtai.de/brexit